

Eitorf, den 11.04.2019

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	29.04.2019
Rat der Gemeinde Eitorf	13.05.2019

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung der Anlage 2 zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 01.03.2016

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Eitorf empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, folgenden Beschluss zu fassen:

Die 1. Änderung der Anlage 2 der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung wird wie vorgelegt beschlossen (**s. Anlage 1**).

Begründung:

Die Gemeinde Eitorf unterhält für die Unterbringung von Aussiedlern, geflüchteten Menschen und obdachlosen Personen gemeindeeigene und angemietete Objekte als Übergangswohnheime. Diese werden als kostenrechnende Einrichtung entsprechend dem KAG NRW (Kommunalabgabengesetz) geführt. Für die Benutzung dieser Übergangsheime sind von den Nutzern Gebühren zu zahlen. Einschlägig für die Benutzungsgebühren ist der § 6 des KAG NRW. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die mögliche Sollbelegung mit Nutzern.

Die Gebühren wurden zuletzt am 01.03.2016 für den Zeitraum ab 01.01.2015 kalkuliert. Die Kalkulation schloss mit einem monatlichen Anteil je Person für die Miete von 65 € und Nebenkosten von 120 € ab. Zusätzlich wurde noch eine monatliche Gebühr für Strom in Höhe von 30 € festgelegt. Damit fällt insgesamt ein Betrag von 215 € je Monat für die Nutzung der betreffenden Unterkünfte an.

Der im Rahmen der Kalkulation ermittelte Betrag ist von den jeweiligen Nutzern zu entrichten. Die Zuweisung in eine Unterkunft erfolgt durch eine Einweisungsverfügung.

Für Asyl begehrende Personen wird die Gebühr von der Gemeinde getragen, da die Gemeinde während des laufenden Asylverfahrens u.a. für die Unterbringung der Personen verantwortlich ist. Die entstandenen Kosten sollen durch die Erstattung des Landes im Rahmen des FlüAG getragen werden.

Häufig verbleiben diese Personen nach Abschluss des Verfahrens in der Unterkunft, da anderweitiger Wohnraum nicht verfügbar ist und sie als Obdachlose weiterhin von der Gemeinde unterzubringen sind. Die Kosten für die Unterkunft werden dann meist von einer anderen Stelle übernommen und der Gemeinde erstattet (z.B. Jobcenter) oder durch die Nutzer selbst getragen sofern eigenes Einkommen in entsprechender Höhe vorhanden ist. Für abgelehnte Asylbewerber muss die Gemeinde die Unterkunftskosten alleine tragen.

Die Unterkünfte haben sich mit dem im Herbst 2015 erfolgten vermehrten Zuzug von Asylbewerbern in ihrer Zusammensetzung und Struktur deutlich verändert. So verfügte die Gemeinde vor 2015 nur über eigene Sammelunterkünfte (Uferstr., Auelswiese u.a.), welche bereits seit Jahren im Eigentum der Gemeinde sind und für die bis dahin zugewiesenen Asylbewerber ausreichend Platz geboten haben. Aufgrund des schlagartigen Zuzugs und der damit verbundenen kurzfristigen Unterbringung von einer Vielzahl an Personen musste kurzfristig reagiert werden. Dies erfolgte derart, dass die Gemeinde Wohnungen von Privatpersonen angemietet hat und als Unterkünfte für den in der Satzung benannten Personenkreis zur Verfügung gestellt hat.

Die in 2016 kalkulierte Gebühr wurde im Rahmen einer Nachkalkulation überprüft. So wurden alle in den Jahren 2016 bis 2018 angefallenen Kosten ermittelt. Diesen Kosten wurden die in den jeweiligen Jahren erzielten Erträge aus den Benutzungsgebühren gegenübergestellt. Daraus haben sich in den jeweiligen Jahren Unterdeckungen ergeben. Unter anderem ist aus diesem Grund eine Neukalkulation der Gebühren erforderlich geworden.

Für die neu kalkulierte Gebühr wurden die zu erwartenden Kosten geschätzt. Als Basis für diese Schätzung dienen die Werte der Jahre 2016 bis 2018.

Die neu ermittelte Gebührenkalkulation geht dabei von einer Soll-Belegungszahl aller Unterkünfte von 218 Personen aus (Stand März 2019, s. **Anlage 4**). Bei Belegung der Unterkünfte mit 218 Personen ist von einer 100 % Auslastung auszugehen. Für 2019 werden im Bereich der Unterkünfte insgesamt Kosten in Höhe von 675.000 € erwartet. Bei einer Belegung aller Soll-Plätze ergibt sich daraus eine monatliche Gebühr je Person von 258,03 €. Die Kalkulation ist als **Anlage 2** beigefügt.

Im Rahmen der Neukalkulation muss zudem berücksichtigt werden, dass die Unterdeckungen aus Vorjahren im Zeitraum der neuen Kalkulation zu berücksichtigen sind. Diese sind gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG im folgenden Kalkulationszeitraum innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. In den Jahren 2016 bis 2018 sind insgesamt Unterdeckungen von 406.110,34 € aufgelaufen (s. **Anlage 3**). Dabei muss berücksichtigt werden, dass nicht die gesamte Unterdeckung angerechnet werden darf, da nicht ausgelastete Kapazitäten (Leerstände) nicht von den übrigen Gebührenzählern zu tragen sind. Aus diesem Grund sind für die jeweiligen Jahre Auslastungsquoten der Unterkünfte ermittelt worden.

Für 2016 betrug die Auslastung der Unterkünfte 100 %, für 2017 93 % und für 2018 70 %. Multipliziert man die Auslastungen mit den Unterdeckungen der jeweiligen Jahre ergibt sich insgesamt eine Unterdeckung für den Zeitraum 2016 bis 2018 in Höhe von 337.717,70 €. Verteilt man diesen Betrag gleichmäßig über einen Zeitraum von 4 Jahren ergibt sich eine weitere Belastung von 84.429,43 € je Jahr. Bei einer Soll-Auslastung von 218 Personen ergibt sich ein zusätzlicher monatlicher Gebührenbedarf von 32,27 €.

Insgesamt ergibt sich damit eine neu kalkulierte Gebühr in Höhe von 290,30 € je Monat und Person. Die Gebühr wird aus Vereinfachungsgründen auf 290 € je Monat und Person abgerundet.

Einbezogen in die Gebührenkalkulation wurden insbesondere die Kosten für die laufende Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, die Erhaltungsaufwendungen, die Verbrauchskosten, Mieten, kalkulatorische Kosten und anteilige Personalaufwendungen für bspw. Hausmeister. Zur Ermittlung der Personalaufwendungen wurde der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018)“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zur Hilfe gezogen. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

Die neu kalkulierten Benutzungsgebühren betragen 290 € pro Person und Monat und setzen sich aus 186 € Grundgebühr und 104 € Nebenkosten zusammen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Änderung der Satzung zum 01. Juli 2019 in Kraft tritt.

Anlage(n)

Anlage 1 - Änderung Anlage 2 zur Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Spätaussiedlerinnen und –aussiedler, Asyl begehrende Ausländerinnen und Ausländer, Flüchtlinge und Obdachlose sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung.

Anlage 2 – Kalkulation Benutzungsgebühr

Anlage 3 – Übersicht Unterdeckungen der Jahre 2016 – 2018

Anlage 4 – Unterkünfte und Soll-Belegungszahlen (Stand März 2019)